



Hinweise zur Antragstellung für den Fördertatbestand „Verbundweiterbildung“

Bei der Weiterbildung im Verbund wird ein approbierter Arzt/eine approbierte Ärztin in Weiterbildung in einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin aus einem Krankenhaus mit einer Teilweiterbildungsermächtigung an ein Zentrum delegiert. Hier kann er/sie die fehlenden Weiterbildungsabschnitte absolvieren.

Ausgehend von der Zielstellung, neben einer Verbesserung der Bewerbersituation für die Krankenhäuser mit einer Teilweiterbildungsermächtigung (durch das Angebot einer 60-monatigen Weiterbildung im Verbund), auch eine Erhöhung der Anzahl der Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung für Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, sieht das Konzept eine abgestufte Förderung für die Facharztweiterbildung vor.

Stufe 1:

Förderung des 1:1 Austausches von Ärzten/Ärztinnen in Weiterbildung zwischen einem Zentrum und einem Krankenhaus mit Teilweiterbildungsermächtigung, wobei mindestens einer/eine der beiden am Austausch beteiligten Ärzte/Ärztinnen zum Zwecke der eigenen Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin teilnimmt.

Stufe 2:

Förderung der einseitigen Delegation eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung von einem Krankenhaus mit Teilweiterbildungsermächtigung an ein Zentrum, bei gleichzeitiger Freihaltung der Stelle für den Zeitraum der Entsendung bis zur Rückkehr.

Stufe 3:

Förderung der Wiederbesetzung der Stelle an einem Krankenhaus mit Teilweiterbildungsermächtigung, welche durch Delegation eines Arztes/ einer Ärztin in Weiterbildung an ein Zentrum frei geworden ist.

Fördervoraussetzungen:

- Stufe 1: Beide teilnehmenden Ärzte/Ärztinnen sind approbiert. Mindestens einer der beiden Ärzte/eine der beiden Ärztinnen befindet sich in Weiterbildung in einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin.
- Stufe 2 und 3: ein mind. 60-monatiger oder unbefristeter Arbeitsvertrag zwischen dem delegierten Arzt/der delegierten Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und dem Krankenhaus mit Teilweiterbildungsermächtigung. Bei Ärzten/Ärztinnen in Weiterbildung, die bereits einen Teil ihrer Weiterbildungszeit absolviert haben, ist eine anteilige Kürzung der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- Stufe 2 und 3: zu Beginn der Delegation mindestens 6 Monate Tätigkeit am Krankenhaus
- Stufe 3: die durch Delegation freigewordene Stelle wird mit einem/einer (externen) Bewerber/Bewerberin wiederbesetzt.

Anzahl der Plätze:

Stufe 1: 10 Stellen pro Jahr

Stufe 2: 5 Stellen pro Jahr

Stufe 3: 5 Stellen pro Jahr

Höhe der Förderung:

Stufe 1: Anteil von etwa 10% der Kosten pro Stelle und Jahr. Der Zuschuss soll durch die Krankenhäuser primär zur Erstattung von Mehraufwendungen bei den am Programm teilnehmenden Ärzten/Ärztinnen genutzt werden.

Stufe 2: Anteil von etwa 50% der Kosten pro Stelle und Jahr für das Krankenhaus, welches den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung delegiert. Bei Ärzten/Ärztinnen in Weiterbildung, die bereits einen Anteil ihrer Weiterbildung absolviert haben, ist eine anteilige Kürzung der Förderhöhe möglich.

Stufe 3: Anteil von etwa 85% der Kosten pro Stelle und Jahr für das Krankenhaus, welches die Stelle des delegierten Arztes/der delegierten Ärztin dauerhaft wiederbesetzt.

Weiterführende Hinweise:

Die Förderstufen 2 und 3 dürfen nicht miteinander kombiniert werden. Die Doppelfinanzierung eines Arztes/einer Ärztin ist auszuschließen.